Beitragsordnung gemäß §5 der Satzung des Viernheimer Schwimmverein e.V. in der Fassung vom 24.11.2024

Vorbemerkung

(1) Die Einkünfte des VSV (Aufnahmegebühr, Beiträge, Spenden, Zuschüsse u.a.) sind zweckgebunden. D.h. die dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne § 2 der Satzung verwendet werden.
(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand beschlossen.
(3) Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung entsprechende §7 der Satzung fest.

Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 20,00 € (ab 01.01.2026: 30,00 €) pro Mitglieds- bzw. pro Familienbeitrag. Die Erfassung als Fördermitglied erfordert keine Aufnahmegebühr.

Monatliche Mitgliedsbeiträge (Inanspruchnahme des sportlichen Angebots)

(1) Die Einzelmitgliedschaft beträgt 9,00 € (ab 01.01.2026: 15,00 €).
(2) Der Familienbeitrag, ungeachtet der Kinderanzahl, beträgt 16,00 € (ab 01.01.2026: 27,00 €). Sobald ein Kind 27 Jahre alt wird, muss für das entsprechende Kind eine Einzelmitgliedschaft beantragt werden. Der Vorstand ist hierzu entsprechend zu informieren.
(3) Die Einzelmitgliedschaft ab dem 60sten Lebensjahr beträgt 4,50 €
(4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

Monatliche Mitgliedsbeiträge (Fördermitgliedschaft)

(1) Die Rubrik „Fördermitgliedschaft“ wird per 01.01.2026 neu eingeführt. Darüber können Mitglieder den Verein unterstützen, ohne das sportliche Angebot in Anspruch zu nehmen.
(2) Die Einzelmitgliedschaft beträgt 9,00 €
(3) Die Familienmitgliedschaft beträgt 16,00 €

Startlizenzen für Wettkämpfe (gemäß DSV Beitrags- und Gebührenordnung)

(1) Ab dem achten Lebensjahr erforderlich, um aktiv bei Schwimmwettkämpfen teilnehmen zu können
(2) Einmalige Registrierung einer DSV-Lizenz (2025: 10,00 €) übernimmt der Verein
(3) Die entstehenden Kosten für die Jahreslizenz sind vom aktiven Mitglied zu übernehmen. Die Jahreslizenz gilt immer für das Kalenderjahr.
    a. 8–11-Jährige (2025: 15,00 €)
    b. Ab 12 Jahren (2025: 25,00 €)

Zahlungsweise

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden je für ein halbes Kalenderjahr im Voraus basierend auf der erteilten Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds abgebucht.
(2) Bei Eintritt innerhalb eines Kalenderhalbjahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig eingezogen.
(3) Die Aufnahmegebühr wird gleichzeitig mit dem Einzug des ersten Mitgliedsbeitrags erhoben.
(4) Die Startlizenzen werden entsprechend der Beantragung und basierend auf der Rechnung des DSV abgebucht.

Der Inhalt der Beitragssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.06.2025 und in der Vorstandssitzung am 18.09.2025 beschlossen.